

Arbeitsvertrag angestellter Zahnarzt/Kieferorthopäde

zwischen

.....

- im folgenden Praxisinhaber oder Arbeitgeber genannt -

und

.....

- im folgenden Zahnarzt/Kieferorthopäde oder Angestellter genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Arbeitsverhältnis/Tätigkeit

1.

Der Praxisinhaber stellt mit Wirkung ab den Zahnarzt/Kieferorthopäden als angestellten Zahnarzt/Kieferorthopäden in seiner Praxis ein.

2.

Der Anstellungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass der zuständige Zulassungsausschuss die Beschäftigung genehmigt. Vor Erteilung der Genehmigung wird der Zahnarzt/Kieferorthopäde nicht in der Praxis des Praxisinhabers tätig werden.

3.

Hinsichtlich der Vertragsbeendigung und der Kündigungsfristen gilt Folgendes:

(Hinweis: Ggf. Regelungen zu Probezeit und/oder Befristung und/oder Kündigungsfristen aufnehmen.)

a)

Für die fristgemäße Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen, § 622 BGB.

b)

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt unter anderem der Verlust der Approbation des Angestellten als Zahnarzt/Kieferorthopäde oder die Versagung, Rücknahme oder der Widerruf der Genehmigung der Beschäftigung des Zahnarztes/Kieferorthopäden durch den Zulassungsausschuss. Als wichtiger Grund gilt aber auch, wenn der Zahnarzt /Kieferorthopäde wesentliche vertragszahnärztliche Vorschriften, insbesondere auch zur Abrechenbarkeit von Leistungen verletzt.

c)

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim anderen Vertragspartner an.

§ 2 Vergütung

1.

Der Angestellte erhält ein Festgehalt (ggf. und eine variable Vergütung). Das Festgehalt beträgt Euro und ist am letzten Werktag jeden Monat fällig.

(Hinweis: Ggf. variable Vergütungsbestandteile aufnehmen.)

2.

Der Praxisinhaber trägt den Arbeitgeberanteil zu den Sozialabgaben, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

Den Parteien ist bekannt, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorlegen muss, da ohne eine solche Befreiung zwingend der Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung an die DRV abführen muss. Die Befreiung wirkt ab Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst ab Eingang des Antrags. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist der Antrag neu zu stellen und neu zu bescheiden.

3.

Der Praxisinhaber meldet den Angestellten bei der gesetzlichen Unfallversicherung an.

4.

Etwaige Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden, soweit zulässig, auf die Krankenbezüge angerechnet. Der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes endet in jedem Falle mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1.

Der Zahnarzt/Kieferorthopäde verpflichtet sich, alle, den eigenen Fähigkeiten entsprechenden, zahnärztlichen/kieferorthopädischen Leistungen zu erbringen. Er leistet den organisatorischen Weisungen des Praxisinhabers Folge.

2.

Der Angestellte wird seine Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und nach bestem Vermögen erfüllen und die ihm durch Gesetz und Vertrag auferlegten Obliegenheiten genau ausführen und sein Verhalten den besonderen Aufgaben der Praxis anpassen.

Er ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft und seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich dem Arbeitgeber zu widmen.

(Hinweis: Regelungen zur Nebentätigkeit aufnehmen.)

3.

Der Angestellte ist verpflichtet, sich vorgeschriebenen und auch weiteren ärztlichen Untersuchungen, die durch seine Tätigkeit notwendig werden, zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt der Arbeitgeber. Der Angestellte versichert, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer Beschäftigung zuwiderlaufen oder die Patienten gefährden könnten.

4.

Der Angestellte hat die vertragszahnärztlichen Bestimmungen einschließlich der von der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Verträge zu beachten. Er hat insbesondere die Verpflichtung, sich entsprechend der Vorgaben der KZV so fortzubilden, dass seine Leistungen in Abrechnungen gegenüber der KZV nicht gekürzt werden können.

5.

Die Arbeitszeit beträgt regelmäßig Stunden wöchentlich. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Praxis.

Mit der Vergütung sind bis zu Überstunden im Monat abgegolten.

Die Anordnung von Überstunden erfolgt nur auf ausdrückliche Anordnung durch den Arbeitgeber.

Der Angestellte ist verpflichtet im Wechsel mit dem Praxisinhaber am (zahn)ärztlichen Bereitschaftsdienst im Rahmen der Praxis teilzunehmen.

§ 4 Versicherung

Der Angestellte unterhält bereits eine einschlägige Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang. Er wird diese auf eigene Kosten während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufrechterhalten. Zudem wird der Arbeitgeber Versicherungsschutz für die Tätigkeit des angestellten Zahnarztes/Kieferorthopäden einholen.

§ 5

Schweigepflicht, Aushändigungspflicht

1.

Der Angestellte hat über alle im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, über alle Kenntnisse aus dem Patientenkreis und auf alle Vorgänge der Praxis gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch auf Dauer nach seinem Ausscheiden aus dem Diensten des Arbeitgebers. Der Angestellte ist darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar sein kann. Eine Verletzung von Privatgeheimnissen kommt z.B. bereits dann in Betracht, wenn die Mitteilung über den Namen eines Patienten unberechtigt an Dritte erfolgt.

2.

Bei seinem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers oder nach seiner Entbindung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist der Angestellte verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Entwürfe und dergleichen sowie hiervon getätigte Kopien und Abschriften, welche die Angelegenheiten des Arbeitgebers betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich an den Arbeitgeber zu übergeben. Weiter hat er zu versichern, dass er weitere Unterlagen nicht mehr besitzt. Ein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen besteht nicht.

§ 6

Urlaub

Der Zahnarzt erhält einen Urlaubsanspruch von Arbeitstagen, gerechnet auf eine volle (40 Stunden/Woche) Stelle.

(Hinweis: Gesetzlicher Mindesturlaub darf nicht unterschritten werden).

§ 7

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, Ausschlussregelung

(Hinweis: Ausschlussregelung und Verfallklauseln können sinnvoll sein.)

§ 8

Arbeitsfähigkeit

1.

Der Arbeitnehmer erklärt, dass er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet, durch die insbesondere Mitarbeiter oder Patienten gefährdet werden könnten. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.

2.

Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit des Arbeitnehmers in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.

§ 9

Schlussbestimmung

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, gilt diejenige Regelung als vereinbart, die die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung bekannt gewesen.

....., den.....

.....
Praxisinhaber

.....
Zahnarzt/Kieferorthopäde oder Angestellter